

Behandlungsvereinbarung

Diese Vereinbarung wird für die Hebammenbegleitung am heutigen Tag zwischen

Name:.....
Adresse:.....
Telefonnr:-----

Als Hebamme einerseits und

Name:.....
Adresse:.....
Telefonnr:.....

Als werdende Mutter andererseits wie folgt abgeschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Geburtsvorbereitung, die Betreuung während der Hausgeburt und die Wochenbettbetreuung von Mutter und Säugling, der werdenden Mutter durch die Hebamme.

Die Hebamme übt die vertragsgegenständliche Betreuung im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit aus und befolgt die Betreuung in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Sinne des Hebammengesetzes (HebG) in der geltenden Fassung.

Im Zusammenhang mit dem Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung erfolgt eine ausführliche Beratung der werdenden Mutter durch die Hebamme und bestätigt die werdende Mutter mit Unterfertigung dieser Vereinbarung diese ausführliche Beratung erhalten zu haben.

2. Betreuungskosten

Weiters sind folgende Leistungen Gegenstand des Vertrages:

Von den Krankenversicherungsträgern werden folgende Leistungen während der Schwangerschaft, für die Geburt und im Wochenbett übernommen:

- ☆ Zwischen der **20. und 42 Schwangerschaftswoche** können **maximal 7 Hausbesuche** bzw. in der Hebammenordination verrechnet werden.
- ☆ Hausgeburt
- ☆ Nach Hausgeburt oder ambulanter Geburt ist **in den ersten 5 Tagen, täglich ein Hausbesuch** vorgesehen, vom **6. Tag bis zur 8. Lebenswoche des Kindes** sind bis **maximal 7 Hebammenbeistände** verrechenbar.

Für die telefonische Erreichbarkeit der Hebamme ab der 37. Schwangerschaftswoche vor dem eigentlichen Geburtstermin rund um die Uhr, ist bei der Anmeldung zur Geburt und Unterzeichnung dieser Vereinbarung, eine **einmalige Einsatzpauschale** von der werdenden Mutter, **in der Höhe von** € 600,-

an die Hebamme zu entrichten. Die Leistung der Einsatzpauschale wird bei Anmeldung fällig und ist binnen 10 Tagen zu bezahlen. Die Vereinbarung wird mit Zahlungseingang der Einsatzpauschale wirksam.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einsatzpauschale von der Privatversicherung und der Krankenversicherung nicht refundiert wird.

3. Zusatzleistungen

Die Hebamme ist gerne bereit über die vom Krankenversicherungsträger umfassten Leistungen hinausgehende Behandlungen zu erklären und zu erbringen (z.B. Einzelgeburtsvorbereitung, zusätzliche Schwangerschaftstermine, Akupunktur, Stillberatung, weitere Hausbesuche)

Hinsichtlich der aufgrund der Behandlung und des benötigten Materials entstehenden Kosten erfolgt von Direktverrechnung mit dem Krankenversicherungsträger, sondern sind die sich aus diesem Vertrag ergebenden Kosten von der werdenden Mutter an die Hebamme zu leisten und kann die werdende Mutter bei ihrem zuständigen Krankenversicherungsträger oder der Privatversicherung um teilweisen Rückersatz ansuchen.

☆ 1 Hausbesuch (bis zu einer Stunde)	€	80,-
zuzüglich der km, tour-retour	€	0,42
km-Pauschale	€	150,-
☆ Telefongespräch (pro angefangene 5 Min.)	€	5,-
☆ 1 Termin in der Ordination (bis zu einer Stunde)	€	45,-
☆ Einzelgeburtsvorbereitung (2 Stunden) In der Ordination	€	160,-
☆ Nacht- und Feiertagszuschlag zur Hausgeburt	€	75,-
☆ Km-Differenz zur nächstgelegenen Hebamme tour-retour	€	0,42

Dieses Erstattungsverfahren hat die werdende Mutter gegenüber ihrer Versicherung eigenverantwortlich durchzuführen. Etwaige Differenzen zwischen Gebührenverzeichnis der Versicherung und dem Hebammenhonorar sind von der werdenden Mutter unabhängig von jeglicher Versicherungs- und Beihilfenleistung in voller Höhe zu begleichen.

4. Verhinderung der Hebamme:

Bei Urlaub oder Verhinderung sorgt die Hebamme für die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch eine erfahrene und ausgebildete Hebamme.

5. Rücktritt

Von dieser Vereinbarung können beide Vertragspartner ohne Angaben von Gründen, jederzeit mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung zurücktreten.

Die Hebamme ist berechtigt für bereits erbrachte Leistungen einen angemessenen Anteil der Einsatzpauschale einzubehalten und ist die werdende Mutter verpflichtet für die von der Hebamme erbrachten darüber hinausgehenden Leistungen ein Honorar laut Auflistung zu entrichten.

6. Haftung

Die Haftung der Hebamme ist für den Ersatz jeglicher Personen- und Sachschäden im Falle leichter Fahrlässigkeit mit der Höhe der Haftpflichtversicherungssumme der Hebamme beschränkt.

7. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz.

8. Nebenabreden

Einvernehmlich wird festgehalten, dass mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag nicht bestehen.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird damit die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen, eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

Graz; am.....

Werdende Mutter

Hebamme